

# SSNH e. V. Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Sleddogsports Nordhessen** und hat seinen Sitz in: **Usingen**.

Er wurde am 26. 08. 2006, in Haina-Löhlbach, gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden, und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V."

2. **Sleddogsports Nordhessen e. V.** ist Mitglied im Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e. V. (VDSV).

3. **Sleddogsports Nordhessen e. V.** ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h).

4. **Sleddogsports Nordhessen e. V.** ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg registriert.

5. Die VDSV- Satzung und die Rennordnung VDSV sowie die lsb h -Satzung werden vom **Sleddogsports Nordhessen e. V.** anerkannt.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§58 Nr.1 AO) der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Schlittenhunderennsport mit Schlittengespannen und Skijoering, sowie Wagenrennen.
- b) Arbeiten und Vorstellen mit Einzelhunden.
- c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

1.a) Veranstaltung Trainingslager

b) Seminare und Schulungen

c) Durchführungen und Förderung von Schlitten- und Wagenrennen

d) Zusammenarbeit mit dem VDSV und lsb h

e) Unterstützt den Tierschutz in seinem Geltungsbereich

2. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben externer Dienstleister bedienen. Die Auswahl des Dienstleister obliegt dem Vorstand.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1.) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

2.) Kinder (bis 16 Jahre)

3.) Jugendliche (16-18 Jahre)

4.) Ehrenmitglieder

2. Ebenso kann der Verein passive bzw. fördernde Mitglieder führen.

3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Herkunft und Religion werden.

4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5. Anmeldung zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme in den Verein gilt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als vollzogen. Die Abweisung eines Antragstellers erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Gegen den Ablehnenden Bescheid können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem oder sportschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Geschäftsordnung fest.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### 1. Rechte

a) Alle Mitglieder sind gleichgestellt.

Ein Mitglied hat das Recht bei der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit abzustimmen, Anträge einzubringen bzw. sich in ein Amt wählen zu lassen, sofern dem keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat.

b) Jedes Mitglied kann an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen, sowie alle vom Verein geschaffenen Einrichtungen benutzen, sofern die von den Vereinsorganen erlassenen Zahlungsbedingungen erfüllt sind. Außerdem steht jedem Mitglied das Recht zu, sich vom Verein in Fragen des Sports und der Haltung von Schlittenhunden beraten zu lassen.

c) Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.

### 2. Pflichten

Die Mitglieder erkennen durch Beitritt und Beitragszahlungen die Satzung des **Sleddogsports Nordhessen e. V.** an und verpflichten sich die vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffene Beschlüsse, Anordnungen und Bestimmungen zu beachten. Des weiteren sind Mitglieder verpflichtet:

a) die gemeinnützigen Zweckedes Vereins zu unterstützen.

b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

c) Adress- bzw. Bankverbindungsänderungen unverzüglich anzuzeigen.

d) Gehaltene Hunde und deren Training ernsthaft und unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben.

- e) sich bei sportlichen Veranstaltungen sportlich fair und kameradschaftlich zu verhalten.
- f) Weder das Ansehen des Vereins noch des Sportes mit seinem öffentlichen Verhalten zu gefährden.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den fünf ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden, jedoch frühestens nach der letzten Sportveranstaltung des Vereins.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin dem 1. Votsitzenden zuzustellen. Nicht fristgerechte eingereichte Anträge so wie Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind auf diese Weise nicht zur Beschlussfassung zugelassen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlassung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Er bestimmt über die Art der Abstimmung. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Stimmberechtigt ist das Mitglied nur dann, wenn es die Mitgliedsbeiträge entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

9. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss durch eine 3/4 Mehrheit des Vorstandes ratifiziert werden.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/Kassenwart/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden;  
der/dem 2. Vorsitzenden;  
dem/der Schriftführer/in;  
dem/der Kassenwart/in;  
dem/der Pressewart/in;  
dem/der Sportwart/in;  
dem/der Jugendwart/in;  
dem/der Tier- und Umweltschutzbeauftragten.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 8 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis

zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND**

1. Eine Vereinsjugend im Sinne der Satzung besteht erst ab 15 Jugendlichen.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 10 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Landessportbund Hessen e. V. und den Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 KASSENPRÜFER**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr

zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 AUFNAHMEBESTIMMUNGEN**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum des Gründungsvollzuges und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **§ 14 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung des Vereins **Sleddogsports Nordhessen e. V.** tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.08.2006 beschlossen.